



Berlin

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Bildung für Berlin



Kooperation von Schule und Jugendhilfe

zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit
Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung

Handlungsempfehlung

Impressum

Kooperation von Schule und Jugendhilfe
zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern
mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Beuthstraße 6 - 8, 10117 Berlin-Mitte
www.berlin.de/sen/bwf

Redaktion

Marina Koch-Wohsmann
marina.koch-wohsmann@senbwf.berlin.de

Ute Schönherr
ute.schoenherr@senbwf.berlin.de

Auflage

5000
September 2008

V.i.S.d.P.

Frank Schulenberg
Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (030) 9026 5985
frank.schulenberg@senbwf.berlin.de

Inhalt

1. Gemeinsame Verantwortung für Bildung und Erziehung.....	4
2. Rahmenbedingungen im Bereich Schule	5
2.1. Sonderpädagogische Unterstützung in der Schulanfangsphase	6
2.2. Kollegiale Fallberatung	6
2.3. Unterricht in temporären Lerngruppen	6
2.4. Sonderpädagogische Kleinklassen	6
2.5. Feststellungsverfahren für einen sonderpädagogischen Förderbedarf.....	7
2.6. Sonderpädagogischer Förderplan.....	7
2.7. Beratung und Unterstützung durch Ambulanzlehrkräfte.....	7
2.8. Formen der Schulpsychologischen Beratung und Unterstützung	8
3. Rahmenbedingungen der Jugendhilfe.....	8
3.1. Kinderschutz	9
3.2. Übergang Kindertagesstätte-Schule	9
3.3. Jugendhilfebedarf	9
3.4. Hilfe zur Erziehung.....	10
3.5. Jugendsozialarbeit (Jugendberufshilfe)	11
4. Instrumente der gemeinsamen Bedarfsklärung und Fallverantwortung.....	12
4.1. Schulhilfekonferenz.....	12
4.2. Gemeinsame Hilfekonferenz.....	12
4.3. Hilfekonferenz.....	12
4.4. Kooperationsvereinbarung.....	12

Hinweis

Diese Handlungsempfehlung erscheint ebenfalls als Online-Ausgabe unter www.berlin.de/sen/bwf. Die im Text in Kursivdruck gekennzeichneten Unterlagen sind in der Online-Ausgabe der Handlungsempfehlung mit den dazugehörigen Links versehen.

Anlagen

Verfahrensplanung zwischen Schule und Jugendhilfe (DIN A 2-Plakat)
Wer hilft bei auffälligem Verhalten? (DIN A 3-Plakat)

Vorwort



Liebe Lehrerinnen und Lehrer,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe,

in Ihrem Arbeitsalltag werden Sie immer wieder beobachten, dass Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter zu Lernschwierigkeiten bis hin zur Schuldistanz und zu schulischem Scheitern oft verbunden mit delinquentem Verhalten führen können. Soziale und emotionale Anpassungsstörungen belasten den Schulalltag im Klassenverband erheblich. Sie als Lehrerinnen und Lehrer suchen immer wieder neu nach Möglichkeiten, Hilfen für diese auffälligen Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Auch die Jugendämter sehen sich zunehmend mit der Anforderung konfrontiert, die schulische Förderung durch Jugendhilfeleistungen zu unterstützen oder gar ersetzen zu müssen.

Das frühzeitige Erkennen solcher Entwicklungen und die rechtzeitige abgestimmte Intervention ist ein gemeinsames Anliegen von Schule und Jugendhilfe im Interesse der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern. Es gilt, gemeinsam zu verhindern, dass sich die Störungen derart verfestigen, dass ein Bildungserfolg und damit eine nachhaltige Berufs- und Lebensperspektive nicht mehr erreichbar erscheinen.

Diese Handlungsempfehlung dient den Schulen und Jugendämtern zur Information und Reflexion der unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und der Abstimmung gemeinsamen Handelns bei komplexem Hilfebedarf. Die Empfehlung, die Übersicht und das Plakat zur Verfahrensplanung soll Ihnen als Lehrerinnen und Lehrer und als Fachkräfte in den Jugendämtern als ein Arbeitsinstrument - vergleichbar mit einer Landkarte - dienen, das Orientierung im gemeinsamen Handeln gibt und das es möglich macht, die vorhandenen Ressourcen der jeweiligen Prozesse im Sinne der Kinder und Jugendlichen optimal zu nutzen.

Es grüßt Sie herzlich



Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung

1. Gemeinsame Verantwortung für Bildung und Erziehung

Emotionale, soziale und schulische Kompetenzen und Fähigkeiten bilden die Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes und zukunftsfähiges Leben in unserer Gesellschaft. Diese Lern- und Bildungsprozesse können nicht fragmentiert werden, sondern betreffen den gesamten Entwicklungsprozess eines Kindes/Jugendlichen. Ein ganzheitliches Bildungsverständnis erfordert eine enge verbindliche Zusammenarbeit zwischen den für Bildung und Erziehung verantwortlichen Trägern, Institutionen und Fachkräften untereinander und mit den Eltern. Dies gilt insbesondere für die Zeitpunkte im Leben des jungen Menschen, zu denen Übergänge organisiert werden müssen. Das ist z. B. der Übergang zwischen Kindertagesbetreuung und Grundschule, die Begleitung des Überganges in die weiterführende Schule, der Übergang zwischen Schule und Beruf. Das betrifft aber auch die folgenden individuellen lebensgeschichtlichen Entscheidungspunkte:

- besondere pädagogische Bedürfnisse aufgrund persönlicher Krisen, Erfahrungen und Gewaltvorfälle (Gefährdung und Missbrauch, Trennung, Scheidung, Todesfall, Traumatisierung, Delinquenz, Gewaltbereitschaft etc.)
- besonderer Bedarf an individueller Unterstützung, ggf. auch durch geeignete Fachkräfte und Dienste aufgrund emotional-sozialer Auffälligkeiten und damit einhergehender Lernschwierigkeiten
- bei Eintreten einer kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlungsbedürftigkeit (ambulant, tagesklinisch, stationär), die einen intensivierten Bedarf für eine koordinierte gemeinsame Hilfeplanung zwischen Schule (incl. Klinikschule), Jugendamt und Medizin (Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) zur Folge hat
- bei Wiedereingliederung in die Regelbeschulung nach einem Krankenhausaufenthalt oder nach Beschulung am anderen Ort
- bei Beschulung während einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses
- beim Nachholen von Schulabschlüssen nach Inhaftierung, Drogentherapie, psychiatrischer Behandlung.

In allen diesen Fällen ist ein frühzeitiges, enges und verbindliches Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe (vgl. *Schul-Jugend-Rundschreiben Nr.1/2006*) sowie Gesundheit zwingend geboten, um die Weichen richtig zu stellen, Beziehungsabbrüche und Misserfolgserlebnisse soweit als möglich zu vermeiden.

Die Gestaltung der Übergänge zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule muss gemeinsam geplant und abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere die Gestaltung der Nachsorge nach Klinikaufhalten, die Sicherung der Rückführung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie der Schule.

Die Entlassungsplanung aus Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie geschieht frühzeitig und in gemeinsamer Verantwortung von Klinik, Schule und Jugendhilfe. Die Klinik sollte rechtzeitig Kontakt zum Jugendamt und zur Schule aufnehmen und es beginnt der gemeinsame Prozess der Beratung, der Bedarfsklärung und ggf. der Hilfeplanung verbunden mit der Planung zur (Wieder-) Eingliederung in eine geeignete Schule ggf. verbunden mit einer Förderplanung. Der Tag der Klinikaufnahme sollte der erste Tag der Entlassungsplanung werden.

2. Rahmenbedingungen im Bereich Schule

Das *Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)* verlangt, dass ... „jede Schule ... die Verantwortung dafür (trägt), dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule das Ziel der jeweiligen Schulart oder des Bildungsganges erreichen“ (*SchulG* § 4 Abs. 2).

Mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung zusätzlicher Förderung sollen drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, und/oder sozialen und emotionalen Entwicklung begegnet werden. Bei der Verwirklichung des gemeinsamen Lernens sollen Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll vorrangig an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht erfolgen. Es ist möglich, den gemeinsamen Unterricht in Form der Einzelintegration oder der Integration von mehreren Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelklassen zu organisieren. Zu den schulischen Organisationsformen der sonderpädagogischen Förderung gehört der Unterricht in den Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt und in sonderpädagogischen Einrichtungen. Alle Schulen arbeiten im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen (vgl. [*SchulG*] § 4, Abs. 1, 2, 3, § 5, Abs.1 und *Sonderpädagogikverordnung [SopädVO]* § 4, Abs 1, 2).

Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf kann bedarfsgerecht gruppenbezogener Schulhelfereinsatz (gemäß dem Rundschreiben II Nr. 41/2004 Schulhelfer) beantragt werden. Die Anträge sind von der Schulleitung zu stellen.

Im Rahmen der verfügbaren Stellen können ggf. für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Antrag Facherzieherinnen/Facherzieher für Integration bereitgestellt werden.

Für die sonderpädagogischen Aufgaben zur Unterstützung in der Schulanfangsphase und in der Integration sollen vorrangig qualifizierte Sonderschullehrkräfte für die Arbeit mit, am und für das Kind eingesetzt werden. Die entsprechende Qualifikation wird durch verpflichtende Teilnahme an regionalen Fachkonferenzen und regionalen Fortbildungen erworben.

Früherkennung, Beratung, Diagnostik, individuelle und sonderpädagogische Förderung bei Schülern mit emotionalen und sozialen Entwicklungsrückständen

Bereits vor Schuleintritt und in der Schulanfangsphase zeigen Kinder mit Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung erhebliche Verhaltensauffälligkeiten oder -störungen. Diese werden durch die Anforderungen in der Schule häufig verstärkt sichtbar.

Die Erörterung in der Klassenkonferenz oder in der Schulhilfekonferenz trägt zur Klärung bei, ob das vom Kind gezeigte Verhalten für alle Beteiligten Handlungsbedarf bedeutet und ein aktives Zugehen der Lehrkräfte auf die Eltern angezeigt ist. Eine frühzeitige Beratung der Erziehungsberechtigten, die Vereinbarung gemeinsamer Förderziele und -maßnahmen sowie die Abklärung eines vorliegenden Jugendhilfebedarfs sind verbindlich.

Von einer Verhaltensstörung ist auszugehen, wenn wegen der Mehrdimensionalität, der Häufigkeit und des Schweregrades der Verhaltensstörung die Entwicklungs-, Lern- und Arbeitsfähigkeit sowie das Interaktionsgeschehen in der Umwelt beeinträchtigt sind und diese Beeinträchtigung ohne besondere pädagogisch-therapeutische Hilfe nicht oder nur unzureichend überwunden werden kann.

„Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die auf Grund von erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie des Erlebens und des Verhaltens ohne diese Förderung in der allgemeinen Schule nicht oder nicht hinreichend unterstützt werden können.“ (SopädVO § 13, Abs. 1)

Von der Schule können folgende Unterstützungsangebote und -verfahren bereit gestellt werden. (siehe dazu *Handreichungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Berliner Schulen Teil 4: Förderung im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung* - siehe www.bebis.de Bereich: Sonderpädagogische Förderung).

2.1. Sonderpädagogische Unterstützung in der Schulanfangsphase

In der Schulanfangsphase stehen den Lerngruppen Stunden zur sonderpädagogischen Diagnostik und Förderung zur Verfügung (siehe dazu *Handreichungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Berliner Schulen - Diagnostik: Überprüfung grundlegender Kompetenzen in den Bereichen Wahrnehmung und Motorik am Schulbeginn* - siehe www.bebis.de Bereich: Sonderpädagogische Förderung). Ist nach Erfassung der individuellen Lernausgangslage und der Lernbeobachtung längerfristiger besonderer Förderbedarf zu erwarten, wird ein individueller Förderplan erstellt, der die Fördermaßnahmen beschreibt und die Ergebnisse dokumentiert (vgl. *Grundschulverordnung [GsVO] § 14, Abs. 5*).

Bei der Planung und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts, insbesondere bei der Erstellung von Förderplänen, arbeiten Lehrkräfte für Sonderpädagogik und die der allgemeinen Schulen sowie andere Fachkräfte zusammen.

Sonderschullehrkräfte bieten Beratung, Unterstützung und Mitgestaltung des Schulalltags insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsrückständen im emotionalen-sozialen Bereich und/oder in der kognitiven Entwicklung an.

2.2. Kollegiale Fallberatung

Mit Hilfe der kollegialen Fallberatung kann im Team von einer geschulten Lehrkraft eine strukturierte Fallbesprechung durchgeführt und ein individueller Förderplan auch in Absprache mit den Erziehungsberechtigten erarbeitet werden.

2.3. Unterricht in temporären Lerngruppen

Temporäre Lerngruppen können bei Bedarf an Grundschulen eingerichtet werden. Sie sichern das Lernen nach sonderpädagogischen Prinzipien in der Grundschule und eine enge Verzahnung mit dem Unterricht der Grundschulklassen. Schulübergreifende, umfassende und längerfristige Maßnahmen müssen bei der Schulaufsicht beantragt und genehmigt werden. Sonderschullehrkräfte unterstützen bei der Einrichtung von innerschulischen oder schulübergreifenden temporären Lerngruppen, führen den Unterricht durch und dokumentieren die Inhalte der Stunden im Förderbuch. Beispielhafte Konzepte sind in den *Handreichungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Berliner Schulen - Temporäre Lerngruppen* dargestellt. (siehe www.bebis.de Bereich: Sonderpädagogische Förderung). Bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung kann z.B. das Konzept „Entwicklungstherapie/Entwicklungspädagogik“ (ETEP) als Fördergrundlage dienen.

2.4. Sonderpädagogische Kleinklassen

Ab Jahrgangsstufe 3 können nach Zustimmung der bezirklichen Jugendämter in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der „Emotionalen und sozialen Entwicklung“ sonderpädagogische Klein-

klassen eingerichtet werden (vgl. *SopädVO* § 4, Abs. 3). Sonderpädagogische Kleinklassen sind grundsätzlich eine Maßnahme der Schule. Es ist vorgesehen, dass dieses schulische Angebot mit Zustimmung des Jugendamtes in kooperativer Form mit Hilfen aus dem Bereich der Jugendhilfe verbunden werden kann (z.B. als Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII). Grundlage für ein solches Angebot ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der Tagesgruppe, dem Jugendamt und der durchführenden Schule. Für den Unterricht bleibt die Schule zuständig.

2.5. Feststellungsverfahren für einen sonderpädagogischen Förderbedarf

Schülerinnen und Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so gravierend beeinträchtigt sind, dass sie ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können, haben einen sonderpädagogischen Förderbedarf. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird von den Erziehungsberechtigten oder der Schule beantragt.

Der Antrag kann gestellt werden

- vor der Einschulung bei begründeten Anhaltspunkten eines sonderpädagogischen Förderbedarfs - außer den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ (Anmerkung: Mit der Neufassung der Sonderpädagogikverordnung ist hier eine Änderung vorgesehen),
- nach der Einschulung, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf deutlich erkennbar ist und
- bei einer Veränderung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.

2.6. Sonderpädagogischer Förderplan

Die unterrichtende Lehrkraft entwickelt im Team den individuellen sonderpädagogischen Förderplan. Er bildet die Grundlage für die sonderpädagogische Förderung und kann unter Hinzuziehung entsprechender Fachkräfte erstellt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an der Erstellung des Förderplanes beteiligt werden (vgl. *SopädVO* § 3, Abs. 2).

Eine differenzierte Darstellung der Förderplanarbeit findet sich in den *Handreichungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Berliner Schulen — Förderplanung*. (siehe www.bebis.de Bereich: Sonderpädagogische Förderung).

2.7. Beratung und Unterstützung durch Ambulanzlehrkräfte

Ambulanzlehrkräfte (Lehrkräfte an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt) sind bei Bedarf an außerschulischen Einrichtungen, der allgemeinen Schule, den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und anderen sonderpädagogischen Einrichtungen sonderpädagogisch beratend und unterstützend tätig. Das Aufgabenfeld bezieht sich insbesondere auf die Diagnostik von sonderpädagogischem Förderbedarf und die beratende Begleitung behinderter und von Behinderung bedrohter Schülerinnen und Schüler sowie deren Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten (vgl. *SopädVO* § 4, Abs. 8).

Im Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ folgt die Ambulanztätigkeit dem Ansatz „Hilfe zur Selbsthilfe“, d.h. die Beratung und Unterstützung dient vorrangig der Erweiterung der Kompetenzen der Lehrkräfte der allgemeinen Schule.

2.8. Formen der Schulpsychologischen Beratung und Unterstützung

Die Schulpsychologischen Beratungszentren bieten schülerzentrierte Beratung und Beratung des Systems Schule an. Die schülerzentrierte Beratung erfolgt in bezug auf Schülerinnen und Schüler, Personensorgeberechtigte und bindet das pädagogische Personal, Schulleitung, Schulaufsicht, andere Institutionen und Fachdienststellen in den Beratungsprozess mit ein.

In allen Berliner Bezirken unterstützen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Gewaltprävention und Krisenintervention Schulen zuverlässig bei der Aufarbeitung von Gewaltvorfällen und in Krisensituationen. Dabei kooperieren sie mit dem Jugendamt, der Polizei und freien Trägern. Zur Bewältigung von Gewalt und Krisensituationen geben sie den Schulen Werkzeuge an die Hand, wie z. B. die „Notfallpläne für die Berliner Schulen“ und unterstützen sie bei der Einrichtung von Krisenteams.

3. Rahmenbedingungen der Jugendhilfe

Für die Jugendhilfe sind u. a. folgende Rahmenbedingungen handlungsleitend:

- Soweit es nicht um die Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung des Kindeswohls geht, an der die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken können oder wollen, steht die Beteiligung von Eltern und Kindern an den anstehenden Entscheidungen im Mittelpunkt der Arbeit des Jugendamtes. Sie müssen Hilfen wollen und daran mitwirken, wenn diese erfolgreich sein sollen. Die Zuständigkeit des Jugendamtes richtet sich nach dem Wohnort der Personensorgeberechtigten.
- In einer ersten Beratung mit der Familie und im Fallteam des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (RSD) wird erörtert, ob im Vorfeld von Hilfe zur Erziehung andere Hilfen und Ressourcen im Sozialraum genutzt werden können, um die Lebenssituation positiv zu beeinflussen.
- Hilfen zur Erziehung erfordern den Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten beim Jugendamt, die Entscheidung über den Bedarf sowie über Art und Umfang der Hilfe wird gemeinsam getroffen, andere Beteiligte (z. B. Schule, Klinik, andere Bezugspersonen) werden in die Hilfeplanung einbezogen.
- Im Vordergrund einer Hilfe zur Erziehung steht der erzieherische Bedarf, d. h. welche sozialpädagogische Unterstützung brauchen Personensorgeberechtigte/Kind in dieser Lebenslage. Die Frage, welche Hilfe notwendig und geeignet ist, wird von der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes im Rahmen der Hilfeplanung geklärt.
- Das Jugendamt ist Kosten- und Leistungsträger (auch Rehabilitationsträger, wenn es um Eingliederungshilfe für behinderte Kinder geht), d.h. es nimmt Hinweise und Empfehlungen Dritter auf die Art der benötigten Hilfe in die Hilfeplanung auf, trifft aber selbst die letzte Entscheidung über die Jugendhilfeleistung.
- Die Jugendämter sind gehalten, zu klären, ob vorrangig ein anderer Träger verpflichtet ist, tätig zu werden. In der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe steht deshalb zu allererst die Klärung an, ob die schulischen Mittel zur Förderung eines Kindes ausgeschöpft worden sind, ob sich ein Problem nur durch das Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe angehen lässt oder ob eine Jugendhilfeleistung allein ausreicht.

Früherkennung, Diagnostik, Hilfe und Förderung

3.1. Kinderschutz

Falls die Schule/die Lehrkraft aus dem Verhalten des Kindes in der Schule, aus den Gesprächen mit den Personensorgeberechtigten in der Schule oder beim Hausbesuch Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung erkennt, wird das Jugendamt unterrichtet, das dann in eigener Verantwortung tätig wird (vgl. *Schul-Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2006 unter Punkt II „Einleitung der Zusammenarbeit durch Schule“ und AV Kinderschutz*).

3.2. Übergang Kindertagesstätte-Schule

Der Übergang von der Kita in die Grundschule stellt für die Kinder eine besondere Herausforderung dar. Einerseits bietet er den Kindern die Chance, sich einen neuen Lebens- und Erfahrungsraum zu erschließen, sich veränderten Anforderungen zu stellen und mehr Freiheiten und Rechte zu erwerben. Andererseits kann er - insbesondere für Kinder in schwierigen Lebenssituationen - zu einer Belastung werden, der das Kind ohne gezielte Unterstützung nicht gewachsen ist.

Den rechtlichen Regelungen des *Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG)* und des *Schulgesetzes (SchulG)* entsprechend, ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte (Kita), den Erzieherinnen und Erziehern und der Grundschule, den Lehrerinnen und Lehrern in der Schulanfangsphase eine unerlässliche Voraussetzung für einen gelungenen Übergang der Kinder in die Grundschule.

Für die Situation des Übergangs ist besonders wichtig,

- dass der Blick auf die spezielle Lebenssituation jedes Kindes, auf seine Bedürfnisse, Gefühle, und Kompetenzen gerichtet ist und die Kinder entsprechende Unterstützung finden;
- dass die Eltern in die Gestaltung des Übergangs verstärkt einbezogen werden. Eltern benötigen Informationen darüber, was ihre Kinder in der Schule erwartet und wie sie darauf vorbereitet werden.

In Berlin wird gegenwärtig im Rahmen verschiedener Projekte (z. B. TransKiGs) erprobt, wie eine derartige Kooperation gestaltet werden kann.

3.3. Jugendhilfebedarf

Sollten sich im Rahmen der Klärung des individuellen Förderbedarfes in der Schule Anzeichen dafür ergeben, dass die emotional-sozialen Auffälligkeiten auch mit der Familie bzw. in der Familie bearbeitet werden müssen, ist das Jugendamt - der Regionale Sozialpädagogische Dienst (RSD) - von der verantwortlichen Lehrkraft zur Schulhilfekonferenz einzuladen. Hier kann im unmittelbaren Kontakt geklärt werden, ob die Eltern bereit sind, sich ans Jugendamt zu wenden. Durch den RSD wird dann die sozialpädagogische Beratung im Vorfeld - ggf. auch die Vorstellung im Fallteam - durchgeführt, um zu klären, welche Ressourcen des Sozialraumes genutzt werden können (z.B. Jugendarbeit, Sport, Jugendsozialarbeit, Erziehungsberatung, ehrenamtliche Hilfen etc.). Gegebenenfalls kann auch bereits zu diesem Zeitpunkt das Jugendamt im Einvernehmen mit den Eltern eine fachdiagnostische Stellungnahme (z.B. des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes) einholen, falls der Verdacht auf eine behandlungsbedürftige Störung vorliegt.

3.4. Hilfe zur Erziehung

Ist im Rahmen der Beratung im Vorfeld oder der weiteren Bedarfsklärung deutlich geworden, dass weiterer individueller Hilfebedarf für die Familie besteht, beruft die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes - des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (RSD) - eine Hilfekonferenz ein, an der die verantwortliche Lehrkraft je nach Bedarf beteiligt wird. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass in der Hilfeplanung auch die weitere Beschulung jeweils mitgedacht wird. Diese Frage ist vor allem dann relevant, wenn teilstationäre oder stationäre Hilfen zur Erziehung in Erwägung gezogen werden.

Grundsätzlich sind folgende Hilfen zur Erziehung möglich:

- ambulante sozialpädagogische Leistungen (§§ 29, 30, 31, 35 SGB VIII)
- ambulante therapeutische Leistungen (§§ 27, 35 a SGB VIII)
- teilstationäre Leistungen (§ 32 SGB VIII [Erziehung in einer Tagesgruppe] - ggf. auch § 27 teilstationär i. V. mit § 35 a SGB VIII [als Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche])
- stationäre Leistungen (§ 33 SGB VIII [Vollzeitpflege], § 34 SGB VIII [Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform] § 35 [Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung] § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe)

Mit der Durchführung dieser Hilfen werden in der Hilfeplanung Träger der freien Jugendhilfe, in der Regel im Sozialraum, betraut, die mit der Übernahme des Auftrags auch, unter Einbeziehung der Lehrkräfte, die Aufgaben der Förderung der emotional-sozialen Kompetenz wahrnehmen.

- Bei den ambulanten Hilfen, die in der Familie oder mit dem einzelnen Kind/Jugendlichen stattfinden, wird in der Regel keine neue Entscheidung zur Beschulung getroffen werden müssen, es sei denn, es handelt sich um delinquente und/oder schuldistanzierte Kinder, die sich der Regelbeschulung bereits völlig entzogen haben. Hier wird in der Hilfekonferenz zu entscheiden sein, ob durch eine Begleitung einer Fachkraft des freien Trägers der Schulalltag wieder bewältigt werden kann.
- Vor der Entscheidung über therapeutische Leistungen wird durch eine Stellungnahme des fachdiagnostischen Dienstes (Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst - bei einer Integrativen Lerntherapie vorrangig durch die Stellungnahme des Schulpsychologischen Beratungszentrums) festgestellt, ob über den erzieherischen Bedarf hinaus auch eine behandlungsbedürftige Störung vorliegt. Vorhandene Gutachten anderer Stellen - etwa einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik - werden mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten einbezogen. Die Frage der Beschulung kann (wie auch nach einem Krankenhausaufenthalt) nur im Einzelfall entschieden werden. Eine individuelle wohnortnahe Förderung im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts ist anderen Formen der Beschulung immer vorzuziehen.
- Die teilstationären Hilfen - sowohl die Tagesgruppe als auch spezifische lerntherapeutische Einrichtungen - bieten gezielte tagesstrukturierende Interventionen in der Gruppe, so dass in der Hilfekonferenz festgestellt werden muss, ob dort auch „Schule am anderen Ort“, d.h. in Kooperation mit einer Schule, durchgeführt wird. In der Regel handelt es sich um die hier gemeinte Zielgruppe der „schwierigen“ Schülerinnen und Schüler mit besonderem und komplexem Hilfebedarf, die aufgrund der familiären Problemkonstellation und/oder einer (drohenden) seelischen Behinderung (vorübergehend) nur unzureichend in die Regelbeschulung integrierbar sind. Die Jugendhilfeleistung muss durch Lehrerstunden der Kooperationsschule auf der Grundlage einer Kooperationsvereinba-

rung ergänzt werden. Ein Sonderfall ist die Betreuung von schuldistanzierten bzw. schulbefreiten Jugendlichen in einer spezifischen Tageseinrichtung als Eingliederungshilfe, die durch die Regelschule absehbar nicht mehr beschult werden können.

- Stationäre Hilfen (d. h. eine Fremdunterbringung außerhalb des Elternhauses) finden in ganz unterschiedlich strukturierten und differenzierten Einrichtungen, in denen die Erziehungsverantwortung im wesentlichen von den betreuenden Fachkräften wahrgenommen wird, statt. Insoweit tragen die Einrichtungen auch die Sorge für die Einhaltung der Schulpflicht. Bei der Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung wird hier in der Hilfefunktion vorerst zu entscheiden sein, ob aus pädagogischen Gründen eine Heimunterbringung in Berlin (mit besseren Möglichkeiten zur Elternarbeit) oder eher in geographischer Distanz zur Großstadt und den schädigenden Einflüssen des Milieus geeignet ist. Im Falle einer Unterbringung außerhalb Berlins ist das Land Brandenburg ferner liegenden Bundesländern vorzuziehen, um die Rückkehroption aufrecht zu erhalten. Bei delinquenten Kindern oder gewalttätigen und straffälligen Jugendlichen muss darüber hinaus geprüft werden, wie verbindlich die Betreuung organisiert sein muss, um sie in der ausgewählten Einrichtung zu halten. Je nach Organisation der betreuenden Einrichtung werden Kinder und Jugendliche zeitweilig innerhalb des Heims beschult, wenn dies nicht möglich ist, muss in der gemeinsamen Hilfefunktion mit allen Beteiligten ein geeigneter Schulplatz bestimmt werden.

3.5. Jugendsozialarbeit (Jugendberufshilfe)

Jugendsozialarbeit ist der im Sozialgesetzbuch geregelte Teil der Jugendhilfe, der sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen bei ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt und bei ihrer sozialen Integration unterstützt. Jugendsozialarbeit hat einen präventiven Charakter. Ein Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit ist die Jugendberufshilfe. Sie wirkt an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe, Bildung und Arbeitswelt. Die Jugendberufshilfe ist ein wichtiges und notwendiges Leistungsangebot der Jugendhilfe zur sozialen und beruflichen Eingliederung von jungen Menschen in das Arbeitsleben. Merkmal der Jugendberufshilfe ist ein ganzheitlicher Förderansatz, der auch die Probleme im Lebensumfeld der jungen Menschen einbezieht und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit umfasst.

Dieser Leistungsbereich beinhaltet neben verschiedenen Beratungsleistungen in Beratungseinrichtungen (z. B. Jugendberatungshäusern) sowie bei der aufsuchenden Jugendsozialarbeit (Streetwork), der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und anderen Integrationsmaßnahmen (z. B. Sportjugendclubs) die Leistungen der Jugendberufshilfe, die eigenständig, zum Teil auch in Kombination mit Leistungen anderer Leistungsträger außerhalb der Jugendhilfe erbracht werden, wie z. B.

- sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als Einzelleistung im Übergang Schule/Beruf oder als Ergänzung einer betrieblichen Berufsvorbereitung oder -ausbildung/Qualifizierung
- sozialpädagogisch begleitete Berufsorientierung, Berufsvorbereitung einschließlich Qualifizierung und Berufsausbildung als außerbetriebliches Angebot oder in Kooperation mit Betrieben als Stufenmodell bzw. im Verbund mit Angeboten der Schulen oder nach dem SGB III und SGB II
- sozialpädagogisch begleitete Wohnformen in Verbindung mit schulischen bzw. beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung

Die Jugendämter sind für Hilfen in diesen Einrichtungen zuständig.

Für die anderen sozialpädagogischen Leistungen der Jugendsozialarbeit sind die Leistungsmerkmale und die instrumentellen Grundlagen im *Rundschreiben Jug Nr. 2/2004* beschrieben. Die Kooperation mit Schule stellt ein wesentliches Merkmal dieser Angebote dar.

4. Instrumente der gemeinsamen Bedarfsklärung und Fallverantwortung

Für die Verbesserung der Kooperationsbeziehungen zwischen Schule und Jugendhilfe wird empfohlen, gemeinsame Arbeitsbesprechungen der Jugendamtsleitungen und der leitenden Schulaufsichtsbeamtinnen und —beamten abzuhalten, damit ein kontinuierlicher Austausch über die Strukturen und Probleme in den Bezirken und Sozialräumen gewährleistet wird.

4.1. Schulhilfekonferenz

Im Vorfeld sonderpädagogischer Förderung sollen individuelle Fördermaßnahmen abgestimmt werden. Im Rahmen der Schulhilfekonferenz kann ein schulischer Förderbedarf und/oder unter Beteiligung des Jugendamtes individueller Jugendhilfebedarf abgeklärt werden. Der Antrag zur Durchführung eines Feststellungsverfahrens mit der Annahme des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes der emotionalen und sozialen Entwicklung wird hier abgestimmt.

4.2. Gemeinsame Hilfekonferenz

Die gemeinsame Hilfekonferenz unter Beteiligung der Betroffenen dient der Feststellung und Abstimmung des fachbereichsübergreifenden komplexen Hilfebedarfs und der Koordinierung der Maßnahmen. Bei fachbereichsübergreifendem komplexen Hilfebedarf sind Vertreterinnen und Vertreter des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) oder der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, des Schulpsychologischen Beratungszentrums und des Jugendamtes hinzuzuziehen.

Fachkräfte des Jugendamtes sind hinzuzuziehen, wenn die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII oder von Maßnahmen zur Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII gesehen wird (vgl. *SopädVO* § 31 Abs. 4 und *GsVO* § 15, Abs. 2).

4.3. Hilfekonferenz

Eine Hilfekonferenz des Jugendamtes wird unter Beteiligung der Eltern und der Kinder bzw. Jugendlichen sowie der Lehrkraft (und anderen Beteiligten) einberufen, wenn ein individueller Jugendhilfebedarf — Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Jugendberufshilfe — angenommen wird (vgl. § 36 SGB VIII und AV Hilfeplanung). Hier wird dann der erzieherische Bedarf sowie Art, Umfang und Ort der notwendigen und geeigneten Hilfe (auch mit dem die Leistung erbringenden Träger) der freien Jugendhilfe verhandelt und festgelegt. Die Mitwirkung der Beteiligten ist eine wesentliche Bedingung für das Gelingen dieser Hilfen.

4.4. Kooperationsvereinbarung

Sofern eine Beschulung im Rahmen einer teilstationären Hilfe konzeptionell in der Einrichtung vorgesehen ist, ist sie durch die Schule sicher zu stellen. Die (Re-)Integration des Kindes bzw. Jugendlichen in die Regelversorgung Schule ist ein wichtiges Ziel dieser Hilfe. Die notwendige Zusammenarbeit wird in einer Kooperationsvereinbarung, die der Träger mit dem Schulamt und dem Jugendamtes vereinbart, vertraglich gesichert (vgl. hierzu die Musterkooperationsvereinbarung aus der Broschüre *Schuldistanz — eine Handreichung für Schule und Jugendhilfe* [Seite 68]).